

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 920  
des Abgeordneten Felix Teichner (AfD-Fraktion)  
Drucksache 7/2395

### **Das Brandenburger Windenergieanlagenabgabegesetz (BbgWindAbgG) - Umsetzung und Aussicht**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Am 11. Juni 2019 beschloss die damalige Regierungskoalition aus SPD und Linkspartei gemeinsam mit der CDU-Fraktion ein Windenergieanlagenabgabegesetz (BbgWindAbgG, Drucksache 6/10392). Dieses sieht vor, dass Betreiber von nach dem 31.12.2019 in Betrieb genommenen Windenergieanlagen eine Sonderabgabe von € 10.000,- je Anlage und Jahr an die jeweils anspruchsberechtigten Gemeinden zu entrichten haben (§ 1 I i.V.m. § 2 I, II BbgWindAbgG). Ausgenommen hiervon sind gem. § 1 II jedoch solche Windenergieanlagen, „die in den Ausschreibungsrunden nach § 28 Absatz 1 EEG 2017 in den Jahren 2017, 2018 und 2019 bezuschlagt worden sind“. Die mit dieser Abgabe erlangten Mittel sollen gem. § 4 des Gesetzes zweckgebunden eingesetzt werden, um die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu erhöhen, entweder durch kommunale Fördermaßnahmen (§ 4 Nr. 1 und 3) oder im Rahmen von Informationen zur Erzeugung sog. erneuerbarer Energien (Nr. 2).

In einer im Dezember 2019 eingereichten Kleinen Anfrage (Drucksache 7/157) erkundigte sich der Abgeordnete Heiner Klemp u.a. danach, wann Rechtsverordnungen o.Ä. im Sinne des § 7 [II] BbgWindAbgG erlassen werden (Frage 1). In ihrer Antwort (Drucksache 7/349) erklärte die Landesregierung diesbezüglich, einen Erlass solcher Rechtsverordnungen für nicht erforderlich zu erachten, „weil sich alle wesentlichen Zahlungsmodalitäten zur Sonderabgabe direkt aus dem Gesetz ergeben“.

Hinsichtlich dieser Zahlungsmodalitäten ist wiederum anzumerken, dass, dem Gesetzeswortlaut folgend, die Verantwortung für die Ermittlung der Höhe der Zahlung an die jeweils anspruchsberechtigte(n) Gemeinde(n) (§ 3 II) sowie für die pünktliche Entrichtung (§ 2 III) allein den Anlagenbetreibern aufgebürdet wird. In § 6 des Gesetzes wird festgeschrieben, dass vorsätzliches, aber auch fahrlässiges Zuwiderhandeln zu einer Geldbuße von bis zu 100.000,- € führen kann. Die Zuständigkeit für Überwachung und Durchsetzung der Abgabentrachtung sowie gegebenenfalls für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsmaßnahmen wird dem Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie zugeordnet.

Sowohl bezüglich der aktuellen Reichweite des Gesetzes wie auch hinsichtlich der Umsetzungsmodalitäten - insbesondere mit Blick auf die den Betreibern zugewiesene Pflicht der Ermittlung der je berechtigten Gemeinde konkret zu leistenden Zahlung - bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch Unklarheiten, die im Folgenden einer jeweiligen Klärung zu-

geführt werden sollen. Zuletzt bleibt auch die bereits von Herrn Abgeordneten Klemp aufgeworfene Frage nach der Zukunft des BbgWindAbgG im Falle einer gleich oder ähnlich gelagerten bundes- oder europarechtlichen Regelung von Relevanz.

Frage 1: Wie viele bereits errichtete, im Bau befindliche, bislang nur genehmigte oder noch in Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieanlagen, die unter § 1 I BbgWindAbgG fallen und nicht der Ausnahmeregelung des Absatzes 2 unterliegen, gibt es derzeit? Bitte aufschlüsseln.

Zu Frage 1: Mit Stand 25.11.2020 sind 3.886 Windenergieanlagen (WEA) in Betrieb, 287 WEA sind genehmigt aber noch nicht in Betrieb und weitere 546 WEA befinden sich im Genehmigungsverfahren. Es ist nicht bekannt, dass bereits eine WEA in Betrieb unter das BbgWindAbgG fällt. Es wird in den Landesstatistiken nicht zwischen im Bau befindlichen Anlagen und bislang nur genehmigten Anlagen, die noch nicht in Betrieb sind, unterschieden. Von den 287 WEA die bislang nur genehmigt sind, haben 85 WEA einen Zuschlag bei den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur erhalten und fallen somit unter das BbgWindAbgG. Aufgrund des Sachverhalts, dass bei den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur nur noch Projekte mit einer BImSchG-Genehmigung teilnehmen können, werden alle 546 WEA im Genehmigungsverfahren (sofern diese eine Genehmigung erhalten und anschließend einen Zuschlag) unter das BbgWindAbgG fallen.

Frage 2: Mit welcher Höhe an Abgaben im Sinne des BbgWindAbgG rechnet die Landesregierung nach derzeitigem Stand? Bitte nach Landkreisen und Gemeinden aufschlüsseln.

Zu Frage 2: Nach derzeitigem Stand können nur Windenergieanlagen berücksichtigt werden, die einen Zuschlag in den Ausschreibungsrunden der Bundesnetzagentur erhalten haben. Somit sind Anlagen, welche sich noch im Genehmigungsverfahren befinden nicht berücksichtigt. In den Ausschreibungsrunden von Februar bis Oktober 2020 haben insgesamt 85 Anlagen einen Zuschlag erhalten. Zur Ermittlung der Anspruchshöhe sind die jeweiligen Anlagenbetreiber verpflichtet. Ab Inbetriebnahme werden nach jetzigem Stand ca. 850.000 € pro Jahr von den Betreibern der Windenergieanlagen an die Gemeinden gezahlt. Die nachfolgende Tabelle stellt die voraussichtlichen Zahlungsansprüche dar. Dabei sind Zahlungsansprüche unterhalb von 300 EUR, aufgrund der Kleinteiligkeit dieser Beträge, nicht aufgeführt. Für den genannten Zeitraum partizipierte keine Gemeinde von den vollen 10.000 EUR. Somit gibt es derzeit keine Windenergieanlagen die nur im Flächenbereich von einer Gemeinde stehen.

<b>Voraussichtliche Zahlungen nach dem Windenergieanlagenabgabengesetz (Ausschreibungsrunden 02/20-10/20)</b>	
<b>Gemeinde (Landkreis) [kreisfreie Stadt]</b>	<b>Betrag/a</b>
Ahrensfelde (Barnim)	27.307,38 €
Altdöbern (Oberspreewald)	841,46 €
Altlandsberg (Märkisch – Oderland)	1.826,10 €
Angermünde (Uckermark)	8.899,59 €
Beiersdorf-Freudenberg Märkisch – Oderland)	6.855,03 €
Bernau bei Berlin (Barnim)	14.276,71 €
Breydin (Barnim)	14.895,52 €

Briesen/Mark (Oder – Spree)	28.312,29 €
Dahmetal (Teltow – Fläming)	4.371,63 €
Dahme/Mark ( Teltow – Fläming)	5.718,16 €
Drebkau ( Spree – Neiße)	18.105,56 €
Falkenberg (Elbe – Elster)	12.406,02 €
Fichtenhöhe (Märkisch – Oderland)	1.252,95 €
[Frankfurt (Oder)]	18.374,13 €
Friedland (Oder – Spree)	12.520,50 €
Gartz (Oder) (Uckermark)	1.251,27 €
Gerdshagen (Prignitz)	13.852,54 €
Gosen-Neu Zittau (Oder – Spree)	1.777,62 €
Gramzow (Uckermark)	780,10 €
Großbeeren (Teltow – Fläming)	11.948,00 €
Großräschen (Oberspreewald – Lausitz)	37.570,78 €
Grünow (Uckermark)	18.407,58 €
Halenbeck-Rohlsdorf (Prignitz)	7.132,64 €
Heckelberg-Brunow (Märkisch – Oderland)	20.447,36 €
Heideblick (Dahme – Spreewald)	15.980,40 €
Heidensee (Dahme – Spreewald)	13.969,43 €
Höhenland (Märkisch – Oderland)	13.261,57 €
Hoppegarten (Märkisch – Oderland)	318,75 €
Jacobsdorf (Oder – Spree)	4.243,28 €
Jamlitz (Dahme – Spreewald)	5.985,02 €
Jüterbog (Teltow – Fläming)	2.092,96 €
Königs Wusterhausen (Dahme – Spreewald)	21.832,92 €
Lebus (Märkisch – Oderland)	16.974,23 €
Lieberose (Dahme – Spreewald)	11.494,48 €
Luckau (Dahme – Spreewald)	3.802,97 €
Ludwigsfelde (Teltow – Fläming)	10.011,93 €
Mark Landin (Uckermark)	42.802,39 €
Märkische Heide (Dahme – Spreewald)	27.527,71 €
Mescherin (Uckermark)	15.689,16 €
Mühlenfließ (Potsdam – Mittelmark)	44.216,01 €
Müllrose (Oder – Spree)	19.070,30 €
Neuhausen/Spree (Spree – Neiße)	7.502,97 €
Neu-Seeland (Oberspreewald – Lausitz)	21.399,62 €
Niederer Fläming (Teltow – Fläming)	7.675,46 €
Nordwestuckermark (Uckermark)	6.402,89 €
Panketal (Barnim)	7.133,02 €
Passow (Uckermark)	905,49 €
Pinnow (Uckermark)	7.390,50 €
Podelzig (Märkisch – Oderland)	633,29 €
Prenzlau (Uckermark)	14.196,00 €
Pritzwalk (Prignitz)	38.867,11 €
Randowtal (Uckermark)	12.967,32 €

Schwielochsee (Dahme – Spreewald)	8.921,43 €
Spreenhagen (Oder – Spree)	42.420,03 €
Spreewaldheide (Dahme – Spreewald)	3.426,00 €
Spremberg (Spree – Neiße)	4.391,46 €
Stahnsdorf (Potsdam – Mittelmark)	21.110,00 €
Tantow (Potsdam – Mittelmark)	11.031,17 €
Teltow (Potsdam – Mittelmark)	6.930,07 €
Treuenbrietzen (Potsdam – Mittelmark)	35.783,99 €
Uckerfelde (Uckermark)	17.246,11 €
Werneuchen (Barnim)	11.229,26 €
Zeschdorf (Märkisch – Oderland)	1.139,53 €

Frage 3: Wie genau gestaltet sich die Ermittlung der jeweiligen spezifischen Anspruchshöhe anspruchsberechtigter Gemeinden? (In Konkretisierung zur Gesetzesbegründung zu § 3 II).

Zu Frage 3: Die Ermittlung der jeweiligen spezifischen Anspruchshöhe anspruchsberechtigter Gemeinden ergibt sich aus dem Gesetzestext (§ 3 BbgWindAbgG). Wenn mehrere Gemeinden pro Windenergieanlage anspruchsberechtigt sind, wird der Zahlungsanspruch unter den Gemeinden aufgeteilt und dabei die Anspruchshöhe pro Gemeinde anhand des Anteils des Gemeindegebietes an der Fläche des 3 km - Umkreises, der sich um die Windenergieanlage befindet, zur Grundlage genommen. Zur Ermittlung der anspruchsberechtigten Gemeinden und der Höhe des anteiligen Anspruchs pro Gemeinde sind die Betreiber der zahlungspflichtigen Windenergieanlagen verpflichtet. Auf Verlangen der anspruchsberechtigten Gemeinden haben die Betreiber der zahlungspflichtigen Windenergieanlagen die ordnungsgemäße Berechnung der Anspruchshöhe in geeigneter Form nachzuweisen.

Frage 4: Existieren zu 3. erläuternde Handreichungen zur Orientierung und falls nicht: Inwiefern bestehen seitens der Anlagenbetreiber Möglichkeiten, im Falle von Unklarheiten bei solchen Ermittlungsprozessen Hilfestellungen durch Behörden oder durch die Landesregierung zu erhalten?

zu Frage 4: Erläuternde Handreichungen existieren zurzeit nicht. Bei Bedarf ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie gerne bereit, im Falle von Unklarheiten bei Ermittlungsprozessen Hilfe zu leisten.

Frage 5: Bestehen bezüglich des Umganges mit Ordnungswidrigkeiten gem. § 6 I des Gesetzes sowie der grundsätzlichen Handhabung bzw. einzelfallabhängigen Festsetzung i.S.d. Absatzes 2 Vorgaben oder Handlungsempfehlungen der Landesregierung an die für die Durchsetzung zuständige Stelle, z.B. hinsichtlich der Ermessensausübung?

zu Frage 5: Vorgaben oder Handlungsempfehlungen bestehen nicht. Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach den Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Nach § 47 Absatz 1 OWiG liegt die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde.

Frage 6: Wie bewertet die Landesregierung die derzeitigen energiepolitischen Entwicklungen auf bundes- und europapolitischer Ebene hinsichtlich der Geltungsdauer des BbgWindAbgG?

zu Frage 6: Die Landesregierung begrüßt es im Hinblick auf Wettbewerbsgleichheit seitens der Windenergieanlagenbetreiber, dass nunmehr mit der EEG-Novelle 2021 eine bundes einheitliche Regelung verabschiedet werden soll. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion die LINKE zum BbgWindAbgG (LT-Drucksache 6/10392) soll das Gesetz zur Erhebung einer Sonderabgabe solange gelten, bis eine entsprechende bundesweite Regelung in Kraft gesetzt wird.

Frage 7: Falls die Regierung der Ansicht ist, dass eine Abschaffung oder Obsoleszenz des Gesetzes aufgrund konkurrierender höherrangiger Rechtsnormen bevorsteht oder bevorstehen könnte: Wie bewertet sie Inhalt, Verfahren und Auswirkungen der konkurrierenden Rechtsnorm im Vergleich zum BbgWindAbgG?

Zu Frage 7: Ob das Windenergieanlagenabgabengesetz außer Kraft gesetzt wird, obliegt der Entscheidung des Landtages. Die Landesregierung weist darauf hin, dass sich die Regelungen zum BbgWindAbgG und zur finanziellen Beteiligung der Kommunen im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften (BR-Drs. 569/20) sowohl im Anwendungsbereich als auch in der Ausgestaltung deutlich unterscheiden. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung *können* Windanlagenbetreiber die Kommunen künftig finanziell an den Erträgen neuer Anlagen beteiligen. Nach dem Gesetzentwurf steht es den Anlagenbetreibern frei, entsprechende Verträge anzubieten. Die Landesregierung hält eine bloße freiwillige Möglichkeit seitens der Windenergieanlagenbetreiber entsprechende Verträge anzubieten für nicht ausreichend. Auch hält sie es für erforderlich, das Kriterium der Betroffenheit einer Kommune sowie die mögliche Verteilung der Beträge auf verschiedene Kommunen deutlicher herauszustellen. Hierzu hatte die Landesregierung einen Antrag in das Bundesratsverfahren zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eingebracht.